

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2006

Nr. 2006/2248

Fachhochschule Nordwestschweiz: Gesamtarbeitsvertrag GAV, Genehmigung

1. Ausgangslage

Gemäss § 13 des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 9./10. November 2004 (Staatsvertrag, BGS 415.219) werden die Anstellungsverhältnisse mit den Mitarbeitenden der FHNW im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Gesamtarbeitsvertrags (GAV) festgelegt. Verantwortlich für dessen Aushandlung ist der Fachhochschulrat; das Verhandlungsergebnis unterliegt der Genehmigung durch die Regierungen (§ 17 Abs. 1 Buchstabe j des Staatsvertrags).

Das Instrument GAV ist im Fachhochschulbereich ein Novum, und die FHNW wurde erst auf den 1. Januar 2006 aus der Fusion der Fachhochschuleinrichtungen der vier Trägerkantone geschaffen. Entsprechend kompliziert gestaltete sich die Konstitution einer repräsentativen Verhandlungsdelegation auf Seiten der Mitarbeitenden der FHNW (vgl. den Begleitbericht der FHNW). Dennoch gelang es dem Fachhochschulrat, innert eines halben Jahres zu einem Verhandlungsergebnis zu kommen.

2. Verhandlungsergebnis

Im Vorfeld der Verhandlungen standen seitens der Träger und seitens der Leitung der FHNW folgende Fragen im Raum:

- Gelingt es, ein einheitliches Lohnsystem einzuführen und damit die bestehenden, auf die Vorläuferinstitutionen zurückgehenden Lohnunterschiede auszugleichen, und zwar in dem im Bericht zum Staatsvertrag angegebenen Kostenrahmen?
- Kann der Einbau kostentreibender Automatismen in das Lohnsystem vermieden und eine flexible, leistungsbezogene Lösung gefunden werden?
- Ist es angesichts der schwierigen finanziellen Situation der FHNW, die keinerlei „Geschenke“ an die Arbeitnehmer erlaubt, überhaupt möglich, mit den Mitarbeitenden eine Einigung zu erzielen?

Mit dem vorliegenden GAV können alle diese Fragen bejaht werden. Es ist gelungen, eine ausgewogene Verhandlungslösung zu erzielen, die Rücksicht nimmt auf die Vergleichbarkeit mit den in den Trägerkantonen geltenden Anstellungsbedingungen, aber auch auf die Besonderheiten einer Hochschule (diese werden namentlich sichtbar bei der Festlegung des Personenkreises ohne Arbeitszeiterfassung, bei den Verträgen mit Schwankungsbreiten, beim Immaterialgüterrecht und bei der Pensenplanung):

- Die Mehrkosten für die Einführung des neuen Lohnsystems betragen 0,6 bis 0,8 Mio. Franken oder rund 0,3% der Personalkosten. Sie sind darauf zurückzuführen, dass Löhne auf die mini-

male Lohnkurve je Alter und Funktion angehoben werden. In der Botschaft zum Staatsvertrag wurde mit Kosten von 1,2 Mio. Franken gerechnet.

- Beinahe zu scheitern drohten die Verhandlungen bezüglich der Definition des Lohnsystems. Die FHNW hat hier auf die Einführung eines Modells mit Lohnbandbreiten und individueller Lohnentwicklung gedrängt, die unter anderem abhängig ist von einer Leistungsbeurteilung. Der Verzicht auf Automatismen und die Einführung eines Elements der Leistungsbeurteilung war für einige Verhandlungsparteien schwierig.
- Damit ist es gelungen, ein Lohnsystem einzuführen, das nicht nur inhaltlich einer Hochschule entspricht, sondern auch bezüglich Überführungskosten und Kostendynamik der finanziellen Situation der FHNW Rechnung trägt.

Diese für die FHNW vorteilhafte Lösung verlangte allerdings auch ein Entgegenkommen zugunsten der Mitarbeitenden. Der vorliegende GAV kommt den Mitarbeitenden in der Regelung der Feriendauer entgegen, die grosszügiger ist als bei den Trägerkantonen. Mit diesem Entgegenkommen konnte jedoch die Zustimmung der Mitarbeitenden nicht nur zum Lohnsystem, sondern auch zu einer relativ restriktiven Regelung der Arbeitszeit und der Überstundenentschädigung erreicht werden.

Insgesamt ist es der FHNW gelungen, einen auch für die Trägerkantone ausgewogenen und vorteilhaften Gesamtarbeitsvertrag abzuschliessen.

3. Weiteres Vorgehen

Dem vorliegenden Entwurf haben der Fachhochschulrat als strategisches Organ der FHNW und die Verhandlungsdelegation der Mitarbeitenden zugestimmt. Sollten auch die Regierungen der vier Trägerkantone und auf Seiten der Arbeitnehmenden die beteiligten Personalverbände dem Vertrag zustimmen, so kann er per 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Sowohl für die Regierungen wie für die Personalverbände gilt, dass der GAV nur als Gesamtpaket angenommen oder abgelehnt werden kann. Neue Forderungen einer Vertragspartei würden neue Verhandlungen erforderlich machen. Eine Einführung per 1. Januar 2007 wäre nicht mehr möglich.

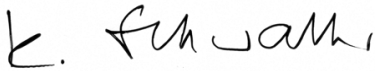
Für den Fall, dass die Genehmigungsverfahren scheitern, stehen folgende Szenarien im Vordergrund:

- Eine Minderheit der Personalverbände verweigert die Genehmigung:
In diesem Fall könnte der GAV trotzdem mit den restlichen Verbänden in Kraft gesetzt werden oder der Fachhochschulrat könnte den Regierungen, gestützt auf § 13 Abs. 3 des Staatsvertrags, den einseitigen Erlass von Anstellungsbedingungen (als Übergangsregelungen) vorschlagen.
- Die Regierungen stimmen dem GAV nicht zu:
In diesem Fall kommt der GAV nicht zu Stande. Der Fachhochschulrat könnte dann den Regierungen, gestützt auf § 13 Abs. 3 des Staatsvertrags, den einseitigen Erlass von Anstellungsbedingungen (als Übergangsregelungen) vorschlagen.

4. Beschluss

- 4.1 Dem vorliegenden Gesamtarbeitsvertrag der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 23. Oktober 2006 wird zugestimmt.

- 4.2 Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt, dass die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt einen gleich lautenden Beschluss fassen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

- Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
- Bericht zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 23. Oktober 2006

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5), KF, VEL, YS, DK, MM
Amt für Mittel- und Hochschulen (3)
Personalamt
Amt für Finanzen
Pensionskasse
Kantonale Finanzkontrolle

Ohne Beilagen:

Bildungsdepartemente AG, BL, BS (3, Versand durch AMH)
Fachhochschulrat FHNW, Dr. Peter Schmid, Gründenstrasse 40, 4132 Muttenz
Dr. Richard Bühner, Direktionspräsident FHNW, Schulthess-Allee 1, 5201 Brugg